

BC-Beirat:

Hans Jürgen Bathe, Dipl.-Finanzw., Potsdam;
Dr. Hans-Jürgen Hillmer, Dipl.-Kfm., Coesfeld;
Ralf Pöller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bochum;
Matthias Pruns, Rechtsanwalt, Bonn;
Christian Thurow, Dipl.-Betriebsw. (BA), London.

BC-Schriftleiter:



Michael Eckert, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Anwaltskanzlei EDK Eckert & Kollegen, Heidelberg, zuständig für die BC-Bereiche Arbeits- und Wirtschaftsrecht. E-Mail: eckert@edk-hd.de



Christel Fries, Bilanzbuchhalterin, Controllerin, Steuerberaterin, Dr. Kögler, Ickenroth & Fries PartG mbB, Montabaur, zuständig für den BC-Bereich Steuerrecht, Schwerpunkt Lohn-/Einkommensteuer. E-Mail: Christel.Fries@kif-partner.de



Dr. Elisabeth Heller, Steuerberaterin, Referentin Indirekte Steuern, RWE AG, Essen, zuständig für den BC-Bereich Steuerrecht, Schwerpunkt Umsatzsteuer. E-Mail: elisabeth.d.heller@gmail.com



Prof. Dr. Dr. habil. Robert Rieg, Professor für Internes Rechnungswesen und Controlling an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft, zuständig für die BC-Bereiche Controlling und Finanzierung. E-Mail: Robert.Rieg@hs-aalen.de



WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner, Partner der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG, München, zuständig für die BC-Bereiche Bilanzierung und Steuerrecht. E-Mail: christian.zwirner@crowe-kleeberg.de

Editorial:

Mit der Zeit gehen ...

Checkliste Konzernabschluss – Update: Nach fast zehn Jahren hat WP/StB Pöller seine Konzernabschluss-Checkliste aktualisiert (in dieser Ausgabe BC 2026, 16 ff.). Eingeflossen sind zahlreiche neue Praxiserfahrungen des Autors. So wird beispielsweise für Tochterunternehmen mit einem **Abschlussstichtag** von bis zu **drei Monaten vor dem Konzernabschlussstichtag** empfohlen, einen **Zwischenabschluss** auf den Konzernabschlussstichtag zu erstellen. Erweitert wurde darüber hinaus das **Gliederungsschema** der konzernspezifischen Posten um die „Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung“. Bei den **Ausweis- und Gliederungswahlrechten** in der Handelsbilanz II finden sich nun auch die außerplanmäßigen Abschreibungen, die in der GuV oder im Anhang ausgewiesen werden können.

Uneinheitliche Vorratsbewertung – Lösungsansätze: Für die Bewertung des Vorratsvermögens existieren wenige handelsrechtliche Vorgaben. In der Folge haben sich unterschiedliche Verfahren zur Bewertung der Vorräte in der Praxis etabliert. So wird z.B. der Preisabschlag auf einen niedrigeren Einkaufs- oder Verkaufswert häufig von einem zusätzlichen Gängigkeitsabschlag auf den bereits abgewerteten Buchwert begleitet. In anderen Fällen wird nur eine der beiden **Abwertungen** angewandt. Mareike Jockers und Prof. Kahre schlagen hierzu einen Bewertungsansatz vor, der sowohl der verlustfreien Bewertung des Vorratsvermögens als auch dem Verbot der Berücksichtigung entgangener künftiger Gewinne gerecht wird (in diesem Heft BC 2026, 23 ff.).

Mahlzeitengestellung – steuerliche Variationsbreite: Werden eigenen Arbeitnehmern oder Dritten Getränke, Snacks und Mahlzeiten gewährt, ergeben sich unterschiedliche steuerliche Folgerungen. Das steuerliche Dickicht wird noch dichter, wenn zwischen der Mahlzeitengestellung im eigenen Betrieb und anlässlich von Auswärtstätigkeiten differenziert werden muss. Dem Wunsch eines BC-Lesers entsprechend haben wir ohne lange Erläuterungen einen „Rundumschlag“ gewagt und in einer kompakten Übersichtstabelle (in dieser Ausgabe BC 2026, 29 f.) alle Varianten „eingefangen“.

KI: „Wer nicht mitgeht, kann gehen!“ Werden solche Selektionsdruckmittel herausposaunt, ist der Unternehmensabstieg über kurz oder lang nicht weit. Als Warnzeichen gelten zunehmende Fluktuation, Fehlzeiten und verminderte Leistungsbereitschaft (u.a. durch innere Kündigung). Christian Conrad, „Change Catalyst“ für Wachstumsunternehmen, appelliert in diesem Heft (BC 2026, 34 ff.), die Mitarbeitenden in die KI-Zukunft „mitzunehmen“. Wer Sinn stiftet, Wertschätzung zeigt und Gestaltungsspielräume schafft, setzt Energie und Produktivität bei den Mitarbeitenden frei. Damit soll jedoch nicht den Innovationsverweigerern das Wort geredet werden. Dem Autor ist die Mahnung Friedrich Schillers sehr wohl bewusst: „Wer nicht mit der Zeit geht, geht mit der Zeit.“

Anlässlich des 50-jährigen Bestehens des BVBC und somit auch der BC: Was BVBC-Geschäftsführer Kenan Häberle als Leitgedanken zum Verbandsjubiläum definiert (BC 2026, 45), gilt in abgewandelter Form auch für unser Fachorgan: „Die BC wird nicht durch ihr Alter relevant, sondern durch ihre Relevanz im Berufsalltag der Verantwortlichen im Finanz-, Rechnungswesen und Controlling.“

Ernst Maier-Siebert, BC-Redaktion